



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

29. Jahrgang, Nr. 2    Dresden, 20. Februar 2019

---

## Inhalt

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 21. | Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land<br>(Palmsonntagskollekte 2019)..... | 22  |
| 22. | Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen<br>Datenschutz (KDG-DVO).....        | 23  |
| 23. | D E K R E T – zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Caritas-<br>Bundeskommision.....         | 34  |
| 24. | Berichtigung einer Falschmeldung (Caritas-Kollekte) .....                                    | 35  |
| 25. | Regional-KODA-Wahl 2018 – Mitteilung des Wahlergebnisses .....                               | 36  |
| 26. | Erwachsenenfirmung 2019 .....  | 36  |
| 27. | Priesterausbildung .....   | 37  |
| 28. | Ausbildung Ständiger Diakone im Zivilberuf im Bistum Dresden-<br>Meißen .....                | 38  |
| 29. | Ausbildung Gemeindereferentin/Gemeindereferent.....  | 39  |
| 30. | FSJ pastoral - [D]EIN JAHR FÜR GOTT .....  | 40  |
| 31. | Nachruf P. Damian Meyer OP .....   | 42  |
| 32. | Nachruf Johannes Stenzel Pf i R.....   | 43  |
| 33. | Nachruf P. Klaus Peter SJ .....  | 44  |
| 34. | Adressen / Kommunikation .....   | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |
| 35. | Personalialia .....  | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |

## **21. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)**

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20. November 2018

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14. April 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## **22. Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)**

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 20. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen KA 40/2018 vom 9. März 2018, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten**

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

#### **Kapitel 2 Datengeheimnis**

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

#### **Kapitel 3 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Abschnitt 1 Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

#### **Kapitel 4 Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters**

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

#### **Kapitel 5 Besondere Gefahrenlagen**

§ 18 Autorisierte Programme

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 26 Kopier-/Scangeräte

## **Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

### **Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten**

#### **§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

### **Kapitel 2 Datengeheimnis**

#### **§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter<sup>1</sup>).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
  - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

- b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
  - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

### § 3

#### Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
- a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
  - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
  - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
  - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

## Kapitel 3

### Technische und organisatorische Maßnahmen

#### Abschnitt 1

#### Grundsätze und Maßnahmen

### § 4

#### Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.

- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z. B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Verarbeitung**

- (1) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

## **§ 6**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
  - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z. B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
  - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
  - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
  - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
  - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
  - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
  - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
  - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.

- f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
  - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
  - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
  - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
  - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

## **§ 7 Überprüfung**

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

## **§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren**

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

## **Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse**

### **§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen**

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.

- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

## **§ 10 Schutzniveau**

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

## **§ 11 Datenschutzzklasse I und Schutzniveau I**

- (1) Der Datenschutzzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z. B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
  - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
  - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
  - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.

- e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

## **§ 12**

### **Datenschutzklasse II und Schutzniveau II**

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
  - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereitgestellten Betriebssystem erfolgen.
  - c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
  - d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
  - e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

## **§ 13**

### **Datenschutzklasse III und Schutzniveau III**

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
  - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicherzustellen. So müssen z. B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung

lung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

#### **§ 14**

##### **Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen**

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

#### **Kapitel 4**

##### **Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters**

#### **§ 15**

##### **Maßnahmen des Verantwortlichen**

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung**

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.
- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
  - a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
  - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

## **§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters**

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

## **Kapitel 5 Besondere Gefahrenlagen**

### **§ 18 Autorisierte Programme**

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

### **§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken**

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

### **§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
  - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
  - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z. B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,

- c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
- e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
- f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
- g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

## **§ 21**

### **Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung**

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z. B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

## **§ 22**

### **Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung**

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

### **§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung**

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

### **§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax**

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

### **§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten**

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

### **§ 26 Kopier-/Scangeräte**

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

## Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 27 Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

### § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige KDO-DVO (KA 135/2004) zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 15. Oktober 2003 in der am 26. März 2014 veröffentlichten Fassung vom 18. November 2013 (KA 35/2014), zuletzt am 22. Oktober 2015 geänderten und seit 1. November 2015 gültigen Fassung (KA 114-115/2015) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Dresden, 14. Februar 2019

L. S.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen

## **23. D E K R E T – zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Caritas-Bundeskommision**

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezoge-

nes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. <sup>4</sup>Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat. <sup>5</sup>Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. <sup>6</sup>Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2019

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **24. Berichtigung einer Falschmeldung (Caritas-Kollekte)**

Die im Amtsblatt KA 3/2019 angekündigte Caritas-Kollekte am 17./18. März bezieht sich ausschließlich auf das Bistum Rottenburg-Stuttgart. Übergehen Sie bitte diese Meldung und führen Sie bitte nur die im Kollektenplan (KA 112/2018) aufgeführten (Caritas)Kollekten durch.

## 25. Regional-KODA-Wahl 2018 – Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nord-Ost ergab folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte Mitarbeitende:	545
Abgegebene Stimmen:	290
Gültige Stimmen:	280

Es entfielen von den gültigen Stimmen auf:

Gruppe 1:	Braun, Benjamin	30 Stimmen
Gruppe 2:	Kießling, Regina	76 Stimmen
Gruppe 3:	Ahlfeld, Uwe	116 Stimmen

Damit sind Herr Uwe Ahlfeld und Frau Regina Kießling, die beide unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angehören, als Vertretung in die Regional-KODA Nord-Ost gewählt.

Mit dieser Veröffentlichung läuft die Einspruchsfrist von 14 Tagen. Die Wahl kann nur innerhalb dieser 14 Tage von einer wahlberechtigten Person beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

## 26. Erwachsenenfirmung 2019

Die Erwachsenenfirmung findet am 10. Juni 2019 in der Kathedrale des Bistums statt. Die liturgische Feier beginnt um 18:00 Uhr. Das Sakrament der Firmung spendet Bischof Heinrich Timmerevers. Um eine entsprechende Vorbereitung der Firmlinge wird gebeten. Firmbewerber werden unter Angabe von Name und Adresse von ihren zuständigen Ortspfarrern beim Bischöflichen Sekretariat angemeldet:

Frau Martina Weser  
 Tel.: 0351 4844-766  
 E-Mail: sekretariat.bischof@ordinariat-dresden.de

## 27. Priesterausbildung

Für den Herbst 2019 können sich wieder junge Männer melden, die Theologie studieren und Priester werden möchten.

Bewerber für den Priesterberuf müssen sich durch die Bereitschaft zum Dienst am Volk Gottes auszeichnen und ein hohes Bewusstsein von der mit der Taufe verliehenen Würde und Berufung jedes Christen besitzen.

Sie möchten aus dem Geist der Innerlichkeit leben und sind bereit zur Zusammenarbeit. Sie sind physisch und psychisch belastbar und lernbereit.

Neben den genannten Voraussetzungen sind das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.

Interessenten werden gebeten, sich in der Personalabteilung zu einem Orientierungsgespräch anzumelden, nach dem entschieden wird, ob ein Bewerbungsverfahren beginnen kann. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter [www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de).

Die Bewerber sollten i. d. R. mindestens 20 Jahre alt sein.

Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- formloses Bewerbungsschreiben
- ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Herkunft, die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgeht
- tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Referenzen von Geistlichen und/oder Gemeindereferenten/innen

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Männer auf diesen Weg aufmerksam zu machen. Die Bewerbungen sind zu senden an:

Bischöfliches Ordinariat  
HA Personal, Abt. Personalentwicklung  
OR Benno Schäffel  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel.: 0351 3364-795

## **28. Ausbildung Ständiger Diakone im Zivilberuf im Bistum Dresden-Meißen**

Im Herbst 2020 beginnt an der Fachakademie für Gemeindepastoral Magdeburg ein neuer Ausbildungskurs zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf.

Bewerber für den Diakonat müssen sich durch ein Leben aus dem Glauben, durch ihre Mitarbeit in der Gemeinde und durch die Bereitschaft und Fähigkeit, auf die Nöte anderer Menschen einzugehen, auszeichnen. Sie haben sich in Familie und Beruf bewährt, sind physisch und psychisch belastbar, teamfähig, lernbereit und verfügen mindestens über die Mittlere Reife.

Außerdem ist der Abschluss des theologischen Fernkurses „Der christliche Glaube: Grundkurs“ (Domschule, Würzburg) bzw. eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen.

Grundsätze, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die drei jährige Ausbildung beschreibt der „Leitfaden für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Bistum Dresden-Meißen“ (KA 74/2015; kann unter [personal@ordinariat-dresden.de](mailto:personal@ordinariat-dresden.de) angefordert werden). Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (28. September 1995) sowie die in der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (24. Februar 1994) formulierten Voraussetzungen für den Dienst (Die deutschen Bischöfe, Nr. 63).

Die Bewerber sollten mindestens 35 Jahre alt sein.

Interessenten werden gebeten, sich in der Personalabteilung zu einem Orientierungsgespräch anzumelden, nach dem entschieden wird, ob ein Bewerbungsverfahren beginnen kann.

Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter [www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de).

Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- formloses Bewerbungsschreiben
- ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Herkunft, die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgeht
- tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- Urkunde über die kirchliche Eheschließung
- pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie

- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des theologischen Fernkurses „Der christliche Glaube: Grundkurs“
- Referenzen von Geistlichen und Gemeindereferenten/-innen

Interessenten können sich an die Abteilung Personalentwicklung wenden.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Männer auf diesen Weg aufmerksam zu machen.

Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat  
HA Personal, Abt. Personalentwicklung  
OR Benno Schäffel  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel.: 0351 3364-795

## **29. Ausbildung Gemeindereferentin/Gemeindereferent**

Im Herbst 2019 besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung für den Beruf der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten zu beginnen. Frauen und Männer, die bereit sind, die vielfältigen Dienste und Charismen der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern, können sich durch ein Studium der Religionspädagogik/Theologie und eine sich anschließende dreijährige Ausbildung für den pastoralen Dienst qualifizieren.

Geeignete Kandidaten/-innen zeichnen sich durch eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche und einen persönlichen Glauben aus. Sie werden in ihrem Umfeld als glaubwürdige Zeugen/-innen der Frohen Botschaft erlebt. Sie sind physisch und psychisch belastbar, teamfähig, kommunikativ, flexibel und bereit, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu begleiten (vgl. Die deutschen Bischöfe, Nr. 96 Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten. 2011). Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (28. September 1995). Neben den genannten Voraussetzungen sind das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.

Die Bewerber/-innen sollten i. d. R. mindestens 20 Jahre alt sein.

Interessierte können im Vorfeld von der Möglichkeit eines Orientierungsgesprächs Gebrauch machen. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter [www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de).

Alle Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlverfahren eingeladen, in dem über die Aufnahme in den Bewerberkreis entschieden wird. Diese Zusage umfasst eine Studienempfehlung und eine Begleitung bis zum Ende des Berufspraktischen Jahres.

Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- formloses Bewerbungsschreiben
- ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Herkunft, die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgeht
- tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Referenzen von Geistlichen und Gemeindereferenten/-innen

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2019 an die Abteilung Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Frauen und Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Bewerbungen sind zu senden an:

Bischöfliches Ordinariat  
 HA Personal, Abt. Personalentwicklung  
 Monika Münch  
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
 01309 Dresden  
 Tel.: 0351 3364-792

### **30. FSJ pastoral - [D]EIN JAHR FÜR GOTT**

Im September 2019 startet ein Projekt unter dem Titel:

[D]EIN JAHR FÜR GOTT.

Dies ist ein Freiwilliges Soziales Jahr in einer Verantwortungsgemeinschaft oder Pfarrei.

Mit diesem Projekt möchten wir jungen Menschen den Erfahrungsraum gemeindlicher Pastoral eröffnen, in dem man in der Begegnung mit konkreten Personen und anhand von pastoralen Handlungsfeldern der Frage nach der eigenen Berufung nachgehen kann.

Die Aufgaben der Freiwilligen sollen zu 80 % in pastoralen Feldern liegen; 20 % der Arbeitszeit können für organisatorische bzw. technische Dienste verwendet werden.

Bei der Einsatzstellenbeschreibung ist es sinnvoll, einen Schwerpunktbereich festzulegen und ergänzende Aufgabenfelder zuzuordnen. Uns ist es wichtig, dass die Freiwilligen eine möglichst große pastorale Vielfalt erleben, Raum zum Experimentieren und zur Übernahme von Verantwortung zugesprochen bekommen und ihre Erfahrungen im geschützten Raum reflektieren lernen.

Die Begleitung der Freiwilligen wird vor Ort durch eine/-n Mentor/-in abgesichert.

Wer diese Aufgabe gut übernehmen kann, sollte sinnvollerweise gemeinsam im pastoralen Team abgestimmt werden.

Eine bereits absolvierte Mentorenschulung ist hilfreich, aber keine Voraussetzung.

Wichtig ist, dass die Person, die das Mentorat übernimmt,

- bereit ist, sich als Gesprächspartner/-in zur Verfügung zu stellen,
- möglichst im gleichen Schwerpunktbereich tätig ist wie für den/die Freiwillige/-n angedacht,
- bis zu zwei Stunden pro Woche für die Begleitung einplanen kann.

Die Mentor/-innen werden vor Beginn des „FSJ pastoral“ durch uns in ihre Aufgabe eingeführt.

[D]EIN JAHR FÜR GOTT findet in Kooperation mit dem Diözesancaritasverband als Träger im FSJ statt. Der Umlagebeitrag für die Freiwilligendienste beträgt monatlich 490,- €.

Das Bistum Dresden-Meißen unterstützt Pfarreien, die sich als Einsatzstelle bewerben, durch eine anteilige Übernahme des monatlichen FSJ-Beitrages in Höhe von 340,- €. Die Pfarreien tragen den restlichen Anteil in Höhe von 150,- € (Stand: 08/2018).

Interessierte Verantwortungsgemeinschaften und Pfarreien können sich als Einsatzstelle im Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Personalentwicklung anmelden. Dazu füllen Sie bitte das Formular zur Einsatzstellenbeschreibung aus, welches Sie unter [www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de) finden.

Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat  
HA Personal, Abt. Personalentwicklung  
Monika Münch  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel.: 0351 3364-792

## 31. Nachruf P. Damian Meyer OP

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat seinen treuen Diener

### P. Damian Meyer OP

geboren am 11. Dezember 1935, am 26. Januar 2019 in sein himmlisches Reich gerufen.

„Zu den schönsten Erinnerungen an meine Kindheit gehören die Stunden, in denen ich auf einer Wiese lag und die Sommerwolken anschaute.“ Worte von Pater Damian, denn zeitlebens liebte er die Natur, den Gesang der Vögel, den Duft der Blumen; Beeren und Obst schmecken, die Erde unter den Füßen spüren; ja, das Leben um sich herum wahrzunehmen.

Ob im Geburtsort Altenmarhorst bei Twistringen oder Jahre und Jahrzehnte später im fernen Taiwan, wo er viele Jahre als Missionar wirkte; ob auf den Hügeln und den Gärten von Santa Sabina in Rom oder sonst wo in der großen weiten Welt: Überall schaute er hin, um dort die geheimnisvolle Größe und Gegenwart Gottes zu entdecken, der ihm zeitlebens ein guter Wegbegleiter war.

Und Pater Damian war bereit, als Dominikaner und Missionar das Evangelium weltweit zu verkündigen; war bereit, die chinesische Sprache und ihre Kultur lieben zu lernen. Die Jahrzehnte als Missionar in Taiwan haben ihn geprägt. Danach war er als Assistent des Ordensmeisters für Nordeuropa in Rom tätig. Er arbeitete in Leipzig in der Gefängnisseelsorge oder in der Pfarrei und im Dominikanerkonvent St. Albert, wo er bis zu seiner Krankheit auf vielfältige Weise aktiv war. Dadurch gewann er viele Freunde, die ihn bis zum Schluss begleiteten.

Stationen aus seinem Lebensweg:

Geboren am 11. Dezember 1935	in Twistringen
1943–1950	Kolleg St. Thomas Vechta
1957–1958	Noviziat in Warburg
25. Mai 1958	Profess in Warburg
1958–1963	Studium in Walberberg
20. Juli 1963	Priesterweihe in Walberberg
1963–1965	Studium am Aquinas Institute in Iowa
1965–1988	Missionar in Taiwan
1989–1992	Sozius des Ordensmeisters
1992–1993	Mitarbeit im Walberberger Institut
1993–2013	Gefängnisseelsorger, Exerzitienleiter und geistlicher Beirat des „Tag des Herrn“
2013–2018	Seelsorger in Leipzig
Gestorben am 26. Januar 2019	

Die Beerdigung ist am Montag, 4. Februar. Um 13:00 Uhr wird zunächst das Requiem in der Pfarrkirche St. Albert in Leipzig-Wahren (Georg-Schumann-Str. 336) gefeiert. Anschließend Beisetzung auf dem benachbarten Friedhof.

## **32. Nachruf Johannes Stenzel Pf i R**

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat seinen treuen Diener

### **Johannes Stenzel Pf i R**

geboren am 27. November 1930 in Trachenberg, Schlesien, zum Priester geweiht am 18. Juli 1954 in Hildesheim, am 3. Februar 2019 in sein himmlisches Reich gerufen.

Nach dem Studium an der Hochschule in Königstein wurde Pfarrer Johannes Stenzel Priester des Bistums Hildesheim, nachdem ihm eine Rückkehr in die damalige DDR, wo seine Angehörigen verblieben waren, verwehrt wurde.

Nach Kaplansjahren in Celle und Uelzen übernahm Pfarrer Johannes Stenzel ab dem Jahr 1959 die Aufgaben als Stadtkaplan in Duderstadt. Darüber hinaus nahm er in Duderstadt die Aufgaben als Religionslehrer am Ursulinengymnasium wahr. Im Jahr 1966 berief ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Andreas, Mingerode. Die Aufgaben als Religionslehrer in Duderstadt behielt er bei. In der Pfarrgemeinde übernahm Pfarrer Johannes Stenzel auch die Aufgaben des Präses der Kolpingsfamilie Mingerode. Sein Dienst in Mingerode war geprägt von der Umsetzung der Reformen des Zweiten Vatikanischen Konzils, insbesondere im Aufbau und in der Begleitung der liturgischen Dienste. Der Bau von Sakristei und Pfarrheim sowie mehrere Restaurierungen der Pfarrkirche fielen in diese Zeit.

Nach der Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1996 kehrte Pfarrer Johannes Stenzel nach Sachsen zurück und lebte in Geithain, wo er aufgewachsen war. Im Bistum Dresden-Meißen übernahm er unzählige Vertretungsdienste, hielt Vorträge und stand bis zuletzt als Priester zur Verfügung.

Wir danken Pfarrer Johannes Stenzel für seinen langjährigen priesterlichen und brüderlichen Dienst. Im festen Gottvertrauen hat er die Herausforderungen ständigen Neubeginns positiv angenommen. Er war den Menschen zugewandt, hat sie als Seelsorger ermutigt und sie auf ihren Wegen begleitet. Wir wissen ihn nun geborgen in Jesus Christus, dem Guten Hirten und Meister, der gekommen ist, dass wir das Leben haben und es in Fülle haben.

Für das Bistum Hildesheim  
Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ

Das Requiem für Pfarrer Johannes Stenzel wird am Montag, 11. Februar 2019 um 13:00 Uhr in der ev. St.-Nikolai-Kirche zu Geithain (Leipziger Straße 29, 04643 Geithain) gefeiert. Dem schließt sich die Beisetzung auf dem Friedhof in Geithain an.

### **33. Nachruf P. Klaus Peter SJ**

#### **Pater Klaus Peter SJ**

ist am Freitag, dem 8. Februar 2019, im Alter von 79 Jahren in einem Kölner Krankenhaus verstorben. Er war lange Jahre als Spiritual und Priesterseelsorger tätig.

Klaus Peter wurde am 10. Oktober 1939 in Raudnitz/Schlesien (Krs. Frankenstein) geboren. Aufgewachsen ist er in Enger (Krs. Herford/Ostwestfalen). Am 26. September 1960 ist er in Eringerfeld ins Noviziat der Gesellschaft Jesu eingetreten. Nach dem Studium der Philosophie (Pullach) und Theologie (Frankfurt) wurde er am 26. Juli 1969 zum Priester geweiht. Er war zunächst Kaplan in St. Ignatius/Frankfurt/M. und Socius (Assistent des Novizenmeisters) in Münster.

Seit 1977 war er in der Priesterseelsorge tätig, zunächst in Hamburg. Bald nach der politischen Wende von 1989 kam er nach Ostdeutschland, wo er seine neue Heimat gefunden hat. Er war Spiritual im Priesterseminar Neuzelle (1992/1993) und von 1993 bis 2003 in Erfurt sowie 2003 im Germanicum in Rom. 2004 wechselte er nach Leipzig, wo er weiterhin unzählige Priester und Mitarbeiter in der Seelsorge begleitete und der Spiritual für die Regionalgruppe der Gemeindereferenten/-innen war. 2016 zog er in die Seniorenkommunität der Jesuiten in Köln-Mülheim.

Viele Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Dresden-Meißen sind Pater Peter in großer Dankbarkeit verbunden für die einfühlsame und stärkende geistliche und menschliche Begleitung, die sie durch ihn erfahren durften. Bei seinem Abschied vom Presbyterium am Dies sacerdotalis in der Karwoche 2016 gab er Zeugnis von seinem liebevollen Einsatz für den Menschen, den man schlicht „gern haben“ müsse. Im Blick auf die Kirche warb er um einen nüchternen Blick und zitierte wie so oft einen Kirchenvater, nach dem die Kirche ein „casta meretrix“ sei, eine „fromme Hure“, und dass man bei aller berechtigten und geschuldeten Erwartung und Verantwortung für die Erneuerung der Kirche zunächst seinen Frieden mit dieser Tatsache schließen solle. Ganz und gar von der Liebe und Barmherzigkeit des menschengewordenen und verwundeten Gottes leben zu dürfen, war ein Schlüsselmoment des Zuspruchs, mit dem er so viele immer neu aufgebaut und ermutigt hat, sich wie er dem Herrn zur Verfügung zu stellen.

Wenn er augenzwinkernd beschrieb, was er sich im Hinblick auf seine Berufung wünsche, dann sagte er: „Ich möchte gerne - richtig verstanden - einer sein, wo der Herr gleichsam sagt: Auf den kann ich nicht verzichten“. Viele spüren - menschlich und geistlich - dass Pater Peter eine Lücke hinterlässt. Gern empfahl Pater Peter das heute vielleicht fremde und schwer zugängliche Gebet „Anima Christi“ weiter. Darin heißt es: „Seele Christi, heilige mich ... in meiner Todesstunde rufe mich, und heiße zu dir kommen mich, damit ich möge loben dich mit deinen Heiligen ewiglich“. In einer seiner letzten SMS-Botschaften, mit denen er alte Kontakte aufrechterhielt und Gebetsbrücken schlug, schrieb Pater Peter Ende Januar: „Die himmlischen Verbindungen bewahren ihre Wirkmächtigkeit“. Das ist Trost und Anlass zu freudigem Dank und Hoffnung auf das Wiedersehen.

Das Requiem ist am Dienstag, 19. Februar 2019, um 10:30 Uhr in der Kirche der Jesuiten-Kunst-Station Sankt Peter Köln, Leonhard-Tietz-Str. 6, 50676 Köln (nahe der U-Bahn Haltestelle Neumarkt). Die Beerdigung findet anschließend um 12:00 Uhr auf dem Friedhof Melaten, Eingang Piusstraße, 50931 Köln, statt.

Dresden, den 9. Februar 2019

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

### **34. + 35.**

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen